

# **Vereinssatzung für den gemeinnützigen Verein „Förderverein KiTa Westensee“**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein KiTa Westensee“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Westensee, Kreis Rendsburg Eckernförde.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle und aktive Förderung der Kindertagesstätte in Westensee. Er unterstützt die Erzieher und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer pädagogischen Arbeit und will helfen, einen Rahmen zu schaffen für eine gedeihliche Zusammenarbeit aller beteiligten Gremien, zum Wohle der Kinder vor dem Hintergrund eines christlichen Menschenbildes.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Unterstützung der pädagogischen Arbeit dieser Einrichtung dienen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5 Die Arbeit im „Förderverein KiTa Westensee e.V.“ und die Vereinsämter sind ehrenamtlich.

## **§ 3 Steuerbegünstigung ( Gemeinnützigkeit )**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von §58, Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in §2, Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zweckes verwendet.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und für die das Wohl der anvertrauten Kinder im Vordergrund steht. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
  - 5.1.1 mit dem Tod des Mitglieds
  - 5.1.2 durch freiwilligen Austritt
  - 5.1.3 durch Ausschluss aus dem Verein
  - 5.1.4 durch Streichung der Mitgliederliste
- 5.2 Der Austritt kann während des ganzen Kalenderjahres durch Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5.3 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- 5.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnungsschreibens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 6.1 Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6.2 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 7 Vorstand**

7.1 Die Geschäfte führt der Vorstand.

7.2 Der engere Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in, der Vorstand kann bei Bedarf 1 bis 2 Beisitzer berufen und einer/m Schriftführer/in.

7.3 Zu den Sitzungen des Vorstandes können jederzeit bei Bedarf Sachkundige oder anderweitig hilfreiche Personen hinzugezogen werden.

7.4 Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ( § 26 BGB ) sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam berechtigt ( 4 Augen Prinzip ). Der Vorstand ist befugt formale Satzungsänderungen, so sie dann vom Registergericht gefordert sind, vorzunehmen.

7.5 Die Amtsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens 1-mal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen, vom Vorstand verlangt.

8.2 Mitgliederversammlungen werden von der / dem 1. Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der / dem 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen.

8.3 Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einladung kann auch in Textform ( E-Mail ) erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte postalische Anschrift oder bei Einverständnis zur E-Mail-Einladung an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Anschrift versandt worden ist.

### **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

9.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache, für Satzungsänderungen die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9.2 Die Mitgliederversammlung wählt bei jeder Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden

9.3 Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.

9.4 Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung oder Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9.5 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, mindestens ein Mitglied fordert die schriftliche Abstimmung.

9.6 Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet werden muss.

### **§ 10 Revision**

10.1 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungs Vorgaben und Vereinsbeschlüsse.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bestimmt werden. Hierzu ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

11.2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten bisherigen Zweckes erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Das dabei verbleibende Vermögen fällt an die Kindertagesstätte Westensee. Dort soll es ausschließlich und unmittelbar für in § 2 der Satzung genannten Aufgaben verwendet werden.

Westensee, den 22.10.2009